

Stellungnahme zum Entwurf für ein Änderungsgesetz zum Tabakerzeugnisgesetz und für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen einer Verbändeanhörung zu den vorliegenden Referentenentwürfen Stellung zu nehmen, sind wir sehr dankbar. Insbesondere für die mittelständischen und meist familiengeführten Mitgliedsunternehmen des VdR sind die europäischen Vorschriften rund um das Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakwaren eine besondere technische, logistische und finanzielle Herausforderung, die die kleinsten unter ihnen an den Rand der Wirtschaftlichkeit treiben können.

Insofern begrüßen wir, dass eine möglichst zeitnahe Umsetzung der europäischen Rechtssetzung in bundesrecht vorgesehen ist. Eine zügige Rechtssicherheit hilft dabei, den engen Zeitrahmen bis zur Umsetzungsfrist bestmöglich zu nutzen.

In der Sache möchten wir insbesondere auf einen Punkt innerhalb des Entwurfes zur Dritten Änderungsverordnung der Tabakerzeugnisverordnung Stellung nehmen:

Gegenseitige Anerkennung europäischer Ausgabestellen

Der Entwurf macht von der Wahlmöglichkeit der europäischen Durchführungsverordnung gebrauch, dass ein Mitgliedstaat vorschreiben kann, dass für Tabakerzeugnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU hergestellt wurden und in Deutschland in Verkehr gebracht werden, zukünftig der deutsche ID-Issuer (die Bundesdruckerei GmbH) zuständig sein soll.

Votum: Wir möchten Sie darum bitten, diese in der Durchführungsverordnung als Ausnahme angedachte Option nicht in die Änderungsverordnung aufzunehmen und eine gegenseitige Anerkennung der europäischen Ausgabestellen zu ermöglichen.

Begründung:

Diese Regelung:

- belastet vor allem die kleinen und mittelständischen Familienunternehmen der Tabakwirtschaft,
- widerspricht dem Gedanken des Binnenmarktes
- führt im Ergebnis möglicherweise zu weniger UIDs durch die deutsche Ausgabestelle

Im Einzelnen:

Die Durchführungsverordnung geht im Regelfall von einer gegenseitigen Anerkennung der Ausgabestellen und der von ihnen vergebenen UIDs aus. Die nun im Referentenentwurf vorliegende Entscheidung, die Zuständigkeit der deutschen Ausgabestelle auch für diejenigen Tabakprodukte zu begründen, die in einem anderen Mitgliedsstaat hergestellt, aber in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, ist als Option zwar grundsätzlich von der Durchführungsverordnung gedeckt, jedoch offensichtlich nicht als Regelfall gedacht. Eine Nutzung dieser Option durch den großen Mitgliedsstaat Deutschland wird eine Signalwirkung auf andere Mitgliedsstaaten haben und diese als Ausnahme gedachte Option zum Regelfall machen.

1. Eine europaweite Umsetzung dieser Option hätte vor allem für die kleinen und mittelständischen Familienunternehmen in Deutschland sehr negative Auswirkungen.

Denn die mittelständischen Tabakunternehmen haben meist nur eine einzige Produktionsstätte von der aus der gesamte europäische Markt bedient wird. Die Durchsetzung der genannten Option würde dazu führen, dass sich diese Unternehmen statt mit einer Ausgabestelle mit bis zu 28 verschiedenen Ausgabestellen auseinandersetzen müssten.

Dies würde nicht nur einen unverhältnismäßigen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand bedeuten, sondern auch die fristgerechte Umsetzung des Systems zum Mai 2019 gefährden.

2. Zudem widerspricht diese Nicht-Anerkennung anderer europäischer Ausgabestellen dem Grundsatz des gemeinsamen Binnenmarktes.
3. Ebenso könnte eine Annahme dieser Option durch alle EU-Mitgliedsstaaten dazu führen, dass die deutsche Ausgabestelle im Ergebnis weniger UIDs herausgibt, als bei einer gegenseitigen Anerkennung. Denn bei einer flächendeckenden Umsetzung der genannten Option in allen EU-Mitgliedsstaaten wäre für sämtliche in Deutschland hergestellten aber in anderen Mitgliedsstaaten auf den Markt gebrachten Tabakprodukte nicht mehr die deutsche Ausgabestelle zuständig.

Fazit:

Eine Umsetzung der Option, die Zuständigkeit der deutschen Ausgabestelle auch für Tabakerzeugnisse zu begründen, die in einem anderen Mitgliedsstaat hergestellt, aber in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, ist vor allen für die kleineren und mittelständischen Unternehmen der Tabakwirtschaft mit einem für ihre Größe und Verwaltungsstruktur unangemessenen Mehraufwand verbunden. Der Verband der deutschen Rauchtabakindustrie bittet Sie daher darum, im Sinne einer mittelstandsfreundlichen Politik, diese Option aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

■ Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian van Ackeren
Mittelstandspolitik

■